

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 31. Oktober 2003

Teil II

507. Verordnung: Besoldungsrechtliche Zuordnung von Dienstgraden im Auslandseinsatz

507. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die besoldungsrechtliche Zuordnung von Dienstgraden im Auslandseinsatz

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Auslandseinsatzgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 55, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2002 wird verordnet:

§ 1. (1) Die in der nachstehenden Tabelle angeführten Dienste von Soldaten, die den Auslandseinsatzpräsenzdienst leisten, werden den folgenden Funktionen und diese hinsichtlich ihrer besoldungsrechtlichen Stellung den folgenden Dienstgraden zugeordnet:

Dienst	Funktion	Dienstgrad
militärmedizinischer Dienst	ärztlicher Leiter einer Mission	Oberstleutnant
	Bataillonsarzt	Major
	ärztlicher Leiter eines Feldspitals	Oberst
	leitender Oberarzt einer Fachabteilung eines Feldspitals	Oberstleutnant
	Facharzt in einem Feldspital	Major
	sonstige ärztliche Verwendung	Hauptmann
Veterinärdienst	Veterinär	Major
militärpharmazeutischer Dienst	Apotheker	Major
rechtskundiger Dienst	Rechtsberater im Stab eines multinationalen Verbandes	Oberstleutnant
	Rechtsberater im nationalen Kontingent	Major
psychologischer Dienst	Bataillonspsychologe	Major
	sonstige psychologische Verwendung	Hauptmann
gehobener medizinisch-technischer Dienst	diplomierter Physiotherapeut, diplomierter medizinisch-technischer Analytiker, diplomierter radiologisch-technischer Assistent, diplomierter Ergotherapeut, diplomierter Logopäde, diplomierter Orthoptist	Hauptmann
medizinisch-technischer Fachdienst	diplomierter medizinisch-technische Fachkraft	Vizeleutnant
gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege	diplomierter Krankenpfleger und vergleichbare Funktionen	Vizeleutnant
höherer Dienst in der ABC-Abwehr	Leiter eines Expertenteams mit abgeschlossenem Studium	Oberstleutnant
	Mitglied eines Expertenteams	Major

Dienst	Funktion	Dienstgrad
gehobener Dienst in der ABC-Abwehr	Leiter eines Fachteams mit abgeschlossener gehobener Berufsausbildung	Major
	Mitglied eines Fachteams oder Kommandantenberater	Hauptmann
Fachdienst in der ABC-Abwehr	Mitglied eines Fachteams mit abgeschlossener Berufsausbildung und einschlägiger Berufserfahrung	Vizeleutnant
Suchhundedienst	Leiter eines Suchhundeteams	Vizeleutnant
	Suchhundeführer	Oberstabs-wachtmeister
höherer und gehobener technischer Dienst	Sachverständiger mit Gutachterfunktion, technischer Offizier in der Materialerhaltung oder in technischer Betriebsanleitungsfunktion	Major
technischer Fachdienst	Mitglied eines Fachteams	Vizeleutnant
Militärberater	militärischer Rüstungskontrollexperte mit abgeschlossenem Studium	Hauptmann
Militärseelsorger	geistlicher Amtsträger	Major
	sonstiger Seelsorger	Hauptmann
Feldpostdienst	Feldpostmeister	Oberleutnant
Sprachmittler	Dolmetsch mit Diplom	Major
	Dolmetsch ohne Diplom	Hauptmann

(2) Die Zuordnung nach Abs. 1 gilt nicht für Soldaten, die zwar einen Dienst nach Abs. 1 ausüben, aber auf Grund ihrer wehrrechtlichen Stellung im Inland einen höheren als den der betreffenden Funktion zugeordneten Dienstgrad führen.

§ 2. Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. November 2003 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Oktober 2003 tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Zuordnung von Dienstgraden im Auslandseinsatz, BGBl. II Nr. 124/2000, außer Kraft.

Platter